

Anordnung Nr. 74¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 4. April 1988

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) anlässlich des 500. Geburtstages von Ulrich von Hutten mit Wirkung vom 19. Mai 1988 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Brustbild Ulrich von Huttens mit Harnisch und Lorbeerkranz. Links und rechts die Jahreszahlen „1488“ und „1523“. Darüber halbkreisförmig „ULRICH VON HUTTEN“.

b) Rückseite

Staatseblem der Deutschen Demokratischen Republik, daneben die geteilte Angabe des Prägejahres und das Zeichen der Prägestätte „A“. Umschrift: „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Unter dem Staatseblem die Wertzahl und die Währungsbezeichnung „10 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift: „ICH HAB'S GEWAGT!“

¹ Anordnung Nr. 73 vom 8. Februar 1988 (GBl. I Nr. 6 S. 69)

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17 g. Sie werden in einer Stückzahl von 55 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 19. Mai 1988 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1988

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

K a m i n s k y

Berichtigung

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß es im Abschnitt XVI. Ziffer 2 Abs. 21 erster Satz der Anordnung Nr. 4 vom 29. Februar 1988 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 5 S. 47) anstelle _____ auf der Grundlage von Erzeugnispässen ... heißen muß: **„auf der Grundlage von Erneuerungspässen und Pflichtenheften..“**.